

Nr. 12 **Allgemeiner Runderlaß Straßenbau Nr. 11/1961, Sachgebiet 15, Rechtswesen und Gesetzgebung**

Bonn, den 20. Dezember 1961
StB 13 — Rf — 7 E 61

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
— mit Nebenabdrucken für die Regierungen
oder Mittelbehörden und Straßenbauämter —

Nachrichtlich:

An den
Bundesrechnungshof
Frankfurt/Main
Berliner Straße 51

Betr.: **Kostenbeteiligung des Bundes als Träger der Straßenbaulast bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren**

Anlg.: — 1 —

Anliegende mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmte „Richtlinien über die Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren“ übersende ich unter Bezugnahme auf die Erörterung im Länderfachausschuß Straßenbaurecht mit der Bitte, sie als Dienstvorschrift im Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen einzuführen. Ich rege an, die Richtlinien auch für die sonstigen in Ihrer Verwaltung stehenden Straßen für verbindlich zu erklären. Abdruck Ihres Einführungserlasses bitte ich mir zuzuleiten. Die Richtlinien werden auch im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

Die Flurbereinigungsbehörden der Länder werden über den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterrichtet werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Koester

Richtlinien

über die Kostenbeteiligung des Bundes als Träger der Straßenbaulast bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten bei der Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, Seite 591) — FlurbG —.

2. Voraussetzung der Kostenbeteiligung

Die im Flurbereinigungsverfahren angelegten Wirtschaftswegen sind gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 FlurbG). Nach § 42 FlurbG obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen grundsätzlich der Teilnehmergemeinschaft. Die Art der Führung und der Anlage der Wirtschaftswegen entspricht vielfach den Interessen der Straßenbauverwaltung (vgl. Nr. 20 der Zufahrten-Richtlinien). Aus diesem Grunde ist eine Kostenbeteiligung des Bundes als Träger der Straßenbaulast nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gerechtfertigt.

3. Fälle der Kostenbeteiligung

a) bei Beseitigung von Zufahrten

Zufahrten behindern den Verkehrsfluß auf Bundesstraßen und beeinträchtigen die Verkehrssicherheit. Werden durch die Anlage von Wirtschaftswegen Zufahrten eingespart, so dient diese Maßnahme der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße.

Außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens müßte der Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Beseitigung von Zufahrten tragen, die auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht, auf einer zeitlich noch nicht abgelaufenen Sondernutzungserlaubnis oder auf einer seit altersher ausgeübten Anliegernutzung auf Grund Gemeingebrauchs beruhen (vgl. § 8 Abs. 4a FStrG sowie Nr. 21 und 22 der Zufahrten-Richtlinien). Werden diese Zufahrten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens beseitigt, so ist es wegen der gleichen Interessenlage gerechtfertigt, daß der Träger der Straßenbaulast die Herstellungskosten der Wirtschaftswege insoweit übernimmt, als diese zum Ersatz für die Zufahrten notwendig sind.

Dies gilt nicht, wenn Zufahrten beseitigt werden, die auf einer widerruflichen Erlaubnis oder auf einem kündbaren Gestattungsvertrag beruhen, da in diesen Fällen auch sonst keine Entschädigungspflicht gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern besteht.

b) bei Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Soweit bei dauernder Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen noch keine ausreichenden Ersatzwege für den ausgeschlossenen Verkehr bestehen, sondern erst geschaffen werden müssen, kommt der Träger der Straßenbaulast für die Herstellungskosten auf (§ 7 Abs. 2a FStrG). Können diese Ersatzwege im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens als Wirtschaftswege angelegt werden, so ist es gerechtfertigt, daß auch in diesem Falle der Träger der Straßenbaulast insoweit die Herstellungskosten übernimmt.

Das gilt auch, wenn vorhandene Wirtschaftswege zu diesem Zweck ausgebaut werden.

4. Umfang der Kostenbeteiligung

In der Regel umfaßt die Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast die Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

Werden die Wirtschaftswege umfangreicher oder aufwendiger gebaut, als es zum Ersatz der fortfallenden Zufahrten oder für einen ausreichenden Ersatzweg erforderlich ist, so beschränkt sich die Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast auf den Betrag, welcher der notwendigen Ersatzleistung entspricht.

5. Vereinbarung

a) Die Einzelheiten über den Umfang der Wirtschaftswege und die Art ihrer Herstellung sind — vorbehaltlich der Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz oder, wenn diese unterbleibt (§ 17 Abs. 2 FStrG), vorbehaltlich der Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nach dem Flurbereinigungsgesetz — zwischen der Flurbereinigungsbehörde, die im Benehmen mit der Teilnehmergemeinschaft handelt, und der Straßenbaubehörde schriftlich zu vereinbaren. Dabei soll auch festgelegt werden, welcher Behörde die Baudurchführung obliegt.

b) Über die Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast ist gleichfalls eine Vereinbarung zu schließen.

(VkB1 1962 S. 36)